

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2016

Jahrgang CL

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 81 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016 125

Erlasse des Bischofs

- Art. 82 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2016 126
- Art. 83 Anordnung über die Neuordnung und Erweiterung des Erbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen 141
- Art. 84 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Münster 142

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 85 Bischöfliche Amtshandlungen 2015 144
- Art. 86 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 146
- Art. 87 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 146
- Art. 88 Personalveränderungen 147

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 89 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 147
- Art. 90 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 148
- Art. 91 Geschäftsanweisung für Kirchengemeinschaften 154
- Art. 92 Satzung der Stiftung „Caritas Sozialfonds Weihbischof Freiherr von Twickel“ 161

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 81 Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 22. Mai 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erlasse des Bischofs

Art. 82 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2016

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. März 2016 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 29.09.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Unterabsätze 3 und 4 werden gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 richtet sich ab dem 1. August 2015 vorläufig nach § Abs. 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.“

b) Der bisherige Unterabsatz 5 wird zum neuen Unterabsatz 4.

2. § 60a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60a Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. § 60p wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60p

Sonderregelungen für Arbeitsverhältnisse weltkirchlicher Hilfswerke

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderrege-

lungen in den Absätzen 2 bis 5:

- Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V., Aachen
- missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Aachen
- BEGECA Beschaffungsgesellschaft für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen mbH, Aachen
- Catholic Media Council Medienplanung für Entwicklungsländer e. V., Aachen
- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V., Köln.

Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.“, Aachen, sowie des „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V.“, Köln, gelten zudem die Sonderregelungen in Absatz 6. Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, Essen, gelten allein die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3.

(2) Durch Dienstvereinbarung können von § 14 Abs. 10 und 11 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 33b findet keine Anwendung, wenn einzelvertraglich die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung vereinbart wird.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 90 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 60 % eines Monatsentgelts.

(5) § 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die persönliche Zulage ab dem 1. April 2016 in Höhe von einem Drittel des Unterschiedsbetrags, ab dem 1. April 2017 in Höhe von zwei Dritteln des Unterschiedsbetrags und ab dem 1. April 2018 in Höhe des gesamten Unterschiedsbetrags erhalten.

(6) § 24 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die Stufe

6 frühestens am 1. April 2021 erreichen. Bei Mitarbeitern, die gemäß § 24 Abs. 3 die Stufe 6 vor dem 1. April 2021 erreichen würden, verlängert sich die Laufzeit in Stufe 5 entsprechend.“

4. In Anlage 4 wird nach dem § 4 ein § 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 5 Einmalzahlung für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO

- (1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2015 begonnen hat und denen infolge des Beschlusses der Regional-KODA vom 9. März 2016 gemäß den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 29 KAVO in der ab dem 1. August 2015 gültigen Fassung ein höheres Tabellenentgelt zusteht, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern sie in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Juli 2015 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bestand.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder 5 Anlage 29 KAVO keinen Gebrauch machen.
- (3) § 29 Abs. 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Juli 2015.
- (4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist spätestens fällig mit dem Entgelt für den Monat Juni 2016, es sei denn, die Mitarbeiterinnen machen von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder Abs. 5 Anlage 29 KAVO Gebrauch.

- (5) Die Höhe der einmaligen Pauschalzahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 31. Juli 2015 eingruppiert war:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Höhe der Pauschalzahlung
S 2	50 Euro
S 3	80 Euro
S 4	80 Euro
S 5	80 Euro
S 6	125 Euro
S 7	300 Euro
S 8	80 Euro
S 9	45 Euro
S 10	230 Euro
S 11	50 Euro
S 13	140 Euro
S 13Ü	90 Euro
S 15	140 Euro
S 16	170 Euro
S 16Ü	180 Euro
S 17	320 Euro

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29 in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

- b) In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

- c) An § 1 Absatz 5 wird ein Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Auf Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 2 Abs. 1 der Anlage 14 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

- d) In § 4 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine

* Anspruch auf Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1 KAVO) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird; einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG.“

Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 KAVO Zustand und die

- a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich;
- b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von

der Regional-KODA NW für die Entgeltgruppen S 11b und S 12 festgelegten Vmhundertersatz. Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiterinnen, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 Zustand und die nach Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13Ü:

gültig 1. März 2015					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

- e) An § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 4a Besondere Regelungen für am 31. Juli 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eingruppierte Mit-

arbeiterinnen und weitere Regelungen

- (1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 am 31. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. August 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Entgeltgruppe am 1. August 2015
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 5 und 7	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. August 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 4 Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.

Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiterinnen, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Unterabsatz 3 Satz 1 neu.

- (2) Mitarbeiterinnen, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Au-

gust 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beträgt die Ausschlussfrist zwölf Monate und beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch am 1. Mai 2016; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 25 Abs. 4 KAVO und § 4 Abs. 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. August 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Für Mitarbeiterinnen, die über den 1. August 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 23 Satz 2 KAVO folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. August 2015					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 4 Satz 4 KAVO die Entgeltgruppe

S 10 mit ihren am 31. Juli 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

- (3) Werden Mitarbeiterinnen zum 1. August 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppieren, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw.

Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. August 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage 29 erhöhen, findet § 4 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 27 KAVO entsprechende Anwendung.

- (4) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2015 Anwendung.
- (5) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 KAVO erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 schriftlich beantragen. Bei Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Juli 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Juli 2015 nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Juli 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO, besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a zugeordnet. Zum 1. Juli 2017 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Be-

trag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 oder S 11a, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a festgelegten Vomhundertsatz. § 4 Abs. 10 findet Anwendung. § 4 Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 31. Dezember 2010) der 31. Juli 2015 und an die Stelle des 1. Januar 2010 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 1. Januar 2011) der 1. August 2015 tritt.

- (6) Ein am 31. Juli 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 9 der Anlage 27 KAVO vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.“

- f) Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO
(Eingruppierungsmerkmale für
Mitarbeiterinnen im Sinne von
§ 1 Abs. 5 KAVO)

S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 2)

2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 3)

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 5

(nicht besetzt)

S 6

(nicht besetzt)

S 7

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Die Mitarbeiterin erhält eine

monatliche Zulage in Höhe von 102,78**, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

S 9

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 7)

3. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 8)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten

rinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

6. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

7. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

S 10

(nicht besetzt)

S 11a

Mitarbeiterinnen die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

1. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und

** Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab dem 1. Januar 2010 um 1,2 v. H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v. H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v. H.

ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 12

Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7, 12 und 15)

S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

(nicht besetzt)

S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 8)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich min-

destens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 7 und 15)

7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 17)

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11b Fallgruppe 3 heraushebt.

S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne

von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 16)

6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 18 und 19)

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeite-

rinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

9. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwor-

tung erheblich aus der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Erläuterung Nr. 20)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt.
4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)
5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 9 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten

Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheits-

fallen. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

5. Nach diesem Eingruppierungsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben. Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis

haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin“ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV.NW.223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Länder zur Führung der Berufsbezeichnung „Motopädin“ berechtigt sind.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Eingruppierungsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Eingruppierungsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,

- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. (nicht besetzt)
14. (nicht besetzt)
15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Eingruppierungsmerkmal nicht erfasst.
17. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeit sind u. a. erfüllt, wenn
- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
 - die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
 - die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
 - der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S8a heraushebt.
18. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – insbesondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.
19. Dieses Eingruppierungsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung auf diözesaner Ebene erfüllt werden.
20. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. August 2015 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

h) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig ab 1. August 2015 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,32	20,99	23,70	25,74	28,78	30,65
S 17	18,30	20,15	22,35	23,70	26,41	28,00
S 16 Ü	-	-	21,98	24,38	25,87	-
S 16	17,84	19,71	21,20	23,03	25,06	26,28
S 15	17,18	18,96	20,32	21,88	24,38	25,46
S 14	17,16	18,77	20,27	21,81	23,50	24,68
S 13 Ü	17,26	18,57	20,26	21,62	23,31	24,16
S 13	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	23,87
S 12	16,60	18,24	19,86	21,28	23,04	23,79
S 11b	16,01	17,99	18,85	21,01	22,71	23,72
S 11 a	15,67	17,64	18,49	20,66	22,35	23,37
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8b	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8a	14,51	15,92	17,04	18,10	19,14	20,21
S 7	14,19	15,50	16,55	17,61	18,40	19,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	13,33	14,81	15,73	16,36	16,95	17,87
S 3	12,41	13,94	14,82	15,63	16,01	16,45
S 2	11,85	12,48	12,94	13,46	13,99	14,51

i) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	111,60	124,20	134,10	148,50	162,00	172,35
S 8a	110,70	121,50	130,05	138,15	146,03	154,24
S 7	108,26	118,29	126,32	134,35	140,37	149,35
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	101,73	113,02	120,05	124,81	129,33	136,37
S 3	94,71	106,35	113,10	119,30	122,13	125,52
S 2	90,44	95,20	98,72	102,73	106,74	110,76

j) Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit**
		EG	EG			ohne FA*	mit FA*		
		2-14	15-18						
		30 %	15 %	20 %	25 %	135 %	35 %	35 %	20 %
S 18	23,70		3,56	4,74	5,93	32,00	8,30	8,30	4,74
S 17	22,35		3,35	4,47	5,59	30,17	7,82	7,82	4,47
S 16 Ü	21,98		3,30	4,40	5,50	29,67	7,69	7,69	4,40
S 16	21,20		3,18	4,24	5,30	28,62	7,42	7,42	4,24
S 15	20,32		3,05	4,06	5,08	27,43	7,11	7,11	4,06
S 14	20,27	6,08		4,05	5,07	27,36	7,09	7,09	4,05
S 13 Ü	20,26	6,08		4,05	5,07	27,35	7,09	7,09	4,05
S 13	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 12	19,86	5,96		3,97	4,97	26,81	6,95	6,95	3,97
S 11b	18,85	5,66		3,77	4,71	25,45	6,60	6,60	3,77
S 11a	18,49	5,55		3,70	4,62	24,96	6,47	6,47	3,70
S 10	[nicht besetzt]								
S 9	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8b	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8a	17,04	5,11		3,41	4,26	23,00	5,96	5,96	3,41
S 7	16,55	4,97		3,31	4,14	22,34	5,79	5,79	3,31
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	15,73	4,72		3,15	3,93	21,24	5,51	5,51	3,15
S 3	14,82	4,45		2,96	3,71	20,01	5,19	5,19	2,96
S 2	12,94	3,88		2,59	3,24	17,47	4,53	4,53	2,59

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

k) Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. August 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,88	24,55	27,26	29,30	29,30	29,30
S 17	21,65	23,50	25,70	27,05	27,05	27,05
S 16 Ü	-	-	25,28	27,68	27,68	-
S 16	21,02	22,89	24,38	26,21	26,21	26,21
S 15	20,23	22,01	23,37	24,93	24,93	24,93
S 14	23,24	24,85	26,35	27,89	27,89	27,89
S 13 Ü	23,34	24,65	26,34	27,70	27,70	27,70
S 13	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 12	22,56	24,20	25,82	27,24	27,24	27,24
S 11b	21,67	23,65	24,51	26,67	26,67	26,67
S 11a	21,22	23,19	24,04	26,21	26,21	26,21
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8b	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8a	19,62	21,03	22,15	23,21	23,21	23,21
S 7	19,16	20,47	21,52	22,58	22,58	22,58
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	18,05	19,53	20,45	21,08	21,08	21,08
S 3	16,86	18,39	19,27	20,08	20,08	20,08
S 2	15,73	16,36	16,82	17,34	17,34	17,34

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten am 1. April 2016 in Kraft.

III) Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.03.2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 83 **Anordnung über die Neuordnung und Erweiterung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen**

Der mit Urkunde vom 25. Juni 1927 errichtete Verband der katholischen Kirchengemeinden in Recklinghausen, genehmigt durch staatsaufsichtliche Urkunde vom 27. Juni 1927, wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen zum 31.10.2015 und Neugründung des

Dekanates Recklinghausen zum 01.11.2015, neu geordnet und erweitert.

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Antonius in Recklinghausen

Liebfrauen in Recklinghausen

St. Marien in Recklinghausen

Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

St. Amandus in Datteln

St. Dominikus in Datteln

St. Josef in Oer-Erkenschwick

St. Peter in Waltrop

St. Antonius in Herten

St. Martinus in Herten

bilden mit Wirkung zum 1. März 2016 den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Jetzige nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören nicht weiter dem Verband an. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt ab dem 1. März 2016 den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen“. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 3. Februar 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die Anerkennung der Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Datteln, Herten und Recklinghausen.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Februar 2016 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Datteln, Herten und Recklinghausen wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

48128 Münster, den 07. März 2016

- 48.03.01.02 -

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 84 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster**

I. Mit Wirkung vom 10. April 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Liudger

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster-Roxel. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Liudger sind.

III. Die Kirchen St. Pantaleon in Münster-Roxel, St. Stephanus in Münster, St. Anna in Münster-Mecklenbeck und St. Ludgerus in Münster-Albachten behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pantaleon in Münster-Roxel. Die Kirchen St. Stephanus in Münster und St. Anna in Münster-Mecklenbeck werden Filialkirchen. St. Ludgerus in Münster-Albachten bleibt Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Liudger wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Liudger über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Liudger.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Münster (Westf.)-Mecklenbeck“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Münster“ und „Die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Münster“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Liudger.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster“ und „Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster“ sind künftig Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon.
 - b) „Die Katholische Kirchengemeinde in Roxel (Pastorat)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon.
 - c) „Kirchenfonds St. Pantaleon, Münster“ ist künftig Kirchenfonds St. Pantaleon.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Münster verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus – Pfarrfonds – Münster“ ist künftig Pfarrfonds St. Stephanus.

Die unter Ziff. 2 a) – c) und Ziff. 3 a) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 01. Februar 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus
und St. Pantaleon in Münster-Roxel
und St. Stephanus in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster mit Wirkung vom 10. April 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 07. März 2016

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 85 **Bischöfliche Amtshandlungen 2015**

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Priesterweihe

24.05. zwei Priesteramtskandidaten aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

Diakonenweihe

19.04. acht Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster

22.11. sieben Ständige Diakone mit Zivilberuf aus dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste im St. Paulus-Dom zu Münster

II. Firmungen

Dekanat Beckum 103

Dekanat Borken 195

Dekanat Cloppenburg 123

Dekanat Delmenhorst 17

Dekanat Duisburg-West 91

Dekanat Geldern 62

Dekanat Goch 88 + 1 Erw.

Dekanat Lippe 53

Dekanat Moers 66

Stadtdekanat Münster 79

Dekanat Oldenburg 83

Dekanat Rheine 79

Dekanat Steinfurt 62

Dekanat Vechta 53

Dekanat Warendorf 176 + 2 Erw.

Dekanat Wesel 89

Dekanat Xanten 45

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Ahaus 658

Dekanat Bocholt 412

Dekanat Borken 357

Dekanat Vreden 221

Dekanat Ibbenbüren 425

Dekanat Mettingen 301

Dekanat Rheine 503 + 3 Erw.

Dekanat Steinfurt 838

Regionalwallfahrt Borken/Steinfurt – Santiago de Compostela – 80

Firmung Gronau 2 Erw.

Firmung Münster (KSHG) 2 Erw.

Firmung Neuenkirchen 1 Erw.

II. Benediktionen

11.01. Einsegnung des neuen Jugendheimes, St. Pankratius und St. Marien in Gescher

29.03. Einsegnung der neuen Räume der Vorbürg-Ost (Jugendburg Gemen)

25.06. Einsegnung des Caritas Beratungszentrum in Rheine

01.11. Einsegnung des Altenheimes in St. Remigius in Borken

03.05. Profanierung der Kapelle des Missionshauses in Neuenkirchen St. Arnold

C. Herr Weihbischof Dieter Geerlings nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen und Visitationen

Dekanat Coesfeld 406

II. Firmungen

Dekanat Dülmen 367

Dekanat Lüdinghausen 427

Dekanat Werne 188 + 1 Erw.

Dekanat Datteln 207

Dekanat Dorsten 252

Dekanat Haltern 190

Dekanat Herten 37

Dekanat Recklinghausen 169

Gastkirche in Recklinghausen 3 Erw.

Polnische Gemeinde in Münster 47

Irish Travellers in Kevelaer, St. Marien 4

III. Benediktionen

29.01. Einweihung der neuen Räumlichkeiten der Liebfrauenschule in Notturn

- 18.04. Einweihung/Eröffnungsfeier des Treffpunktes Hachhausen (Zentrum für Demenzkranke/Tagespflege/Beratung) in Datteln
- 16.05. Einweihung der neuen Räumlichkeiten des Kreisdekanatsbüros in Coesfeld
- 15.08. Einweihung/Segnung des Osterwicker Dorfparks
- 04.09. Einweihung des Amandushauses/Zentrum für Beratung in Datteln
- 28.10. Einweihung der Räumlichkeiten nach Umbau, Pius-Gymnasium in Coesfeld
- D. Herr Weihbischof Heinrich Timmerevers nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Heilige Weihen
Ewige Profess und Mönchsweihe
04.01. Claudia Bender, Schwester Marta, Abtei St. Scholastika Kloster Burg Dinklage
- II. Firmungen mit Visitation
Dekanat Lönigen 268
Dekanat Vechta 346 + 7 Erw.
- III. Firmungen
Dekanat Cloppenburg 213
Dekanat Damme 786
Dekanat Delmenhorst 72 + 4 Erw.
Dekanat Friesoythe 406 + 1 Erw.
Dekanat Oldenburg 81
Dekanat Wilhelmshaven 103
- IV. Benediktionen
25.04. Benediktion der Kapelle und des Altares in der St. Alexanderkapelle in Holtrup-Langförden
18.12. Altarbenediktion in der Friedhofskapelle Lohne (Pfarrgemeinde St. Gertrud)
20.12. Weihe einer Glocke in Westerstede, St. Johannes Baptist
- E. Herr Weihbischof Wilfried Theising nahm in 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmungen
Dekanat Emmerich 267
Dekanat Geldern 242
Dekanat Goch 482
- Dekanat Kleve 149 + 1 Erw.
Dekanat Dinslaken 208
Dekanat Duisburg-West 17
Dekanat Moers 180
Dekanat Wesel 184 + 2 Erw.
Dekanat Xanten 251 + 1 Erw.
Dekanat Bocholt 80
Erwachsenenfirmfeier in Xanten 24 Erw.
- II. Konsekrationen
13.12. Altar in der Krankenhauskapelle St. Christophorus Werne mit Reliquienbeisetzung
- F. Herrn Weihbischof Stefan Zekorn nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Visitationen
Pfarrei St. Gottfried Münster
Pfarrei St. Joseph Münster-Süd
Pfarrei St. Lamberti Münster
- II. Firmungen
Stadtdekanat Münster 701 + 22 Erw.
Dekanat Ahlen 394 + 2 Erw.
Dekanat Beckum 386
Dekanat Hamm-Nord 104
Dekanat Warendorf 525 + 4 Erw.
- III. Benediktion
27.09. Segnung der Kapelle St. Josef und des Altares im Seniorenzentrum St. Josef Hamm-Heessen
- G. Herr Weihbischof em. Heinrich Janssen nahm in 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmungen
Dekanat Duisburg-West 46
Dekanat Kleve 27
- H. Herrn Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmung
Dekanat Marl 48
- I. Herr Pater Manfred Kollig nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:
- I. Firmungen
Dekanat Marl 58
Stadtdekanat Münster 75

J. Herr Pfarrer Dr. Jochen Reidegeld nahm im Jahr 2015 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen

Dekanat Herten 59

Dekanat Dorsten 75

1.4.16

Art. 86 **Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires . . .), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin . . .
Zusteigemöglichkeiten in den Bus zu den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Gesamtpreis: ca. 770 Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5
D-86150 Augsburg
Tel.: 0821/513931
Fax: 0821/513990

E-Mail: kontakt@theresienwerk.de

Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und

Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer
organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Art. 87 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/ Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Kategorial	Krankenhausseelsorge Christophorus-Klinken GmbH Standort Nottuln St. Gerburgis Hospital und Altenheim St. Elisabeth Stift Stellenumfang 75%	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Dekanat Warendorf	Harsewinkel St. Lucia Leitender Pfarrer: Wilhelm Wigger	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Warendorf	Sassenberg St. Marien und Johannes Leitender Pfarrer: Andreas Rösner	Domkapitular Köppen/Karl Render

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Dinslaken	Dinslaken St. Vincentius Arbeitsschwerpunkte: Schul- und Jugendseelsorge Leitender Pfarrer: Gregor Kauling	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Moers	Neukirchen-Vluyn St. Quirinus Leitender Pfarrer: Franz Anstett	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.4.16

Art. 88 Personalveränderungen

B o r n e m a n n, Ludger, zum 27. August 2016 zum Bischöflichen Assistent der Brüdergemeinschaft der Canisianer sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des Canisiushauses in Münster.

D e v a l a g a m a A r a c h i c h i g e, P. Meno Basti Jayantha, bis zum 30. Juni 2016 Kaplan in Borken St. Ludgerus.

D r ü i n g g t. M ö l l m a n n, Hendrik, bisher Kaplan in Emsdetten St. Pankratius, zum 1. Juli 2016 Diözesanjugendseelsorger, Diözesanpräses des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) sowie Leiter der Jugendkirche „effata“ in Münster und rector ecclesiae der Jugendkirche „effata“.

P e r i k i l a k k a t t u, P. Jestin Jacob, bis zum 31. Mai 2016 Kaplan in Ostbevern St. Ambrosius, zum 1. Juni 2016 Kaplan in Duisburg St. Matthias.

S z a l e c k i, Marian, Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern und Rees-Millingen, mit Wirkung vom 31. Juli 2016 von seinen Aufgaben entpflichtet.

W i n s c h u h, Robert, Pfarrer in Wachtendonk-Wankum-Herongen St. Marien, zum 1. April 2016 Bezirkspräses des Bezirksverbandes Wachtendonk im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

AZ: HA 500

1.4.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 89 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster****Artikel 1**

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 15.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 06.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2014 Art. 19) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:
„6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischöflichen Offizial ernannt wird.“
- Der Punkt am Ende des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.
- Die Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 des

§ 6 Abs. 4 werden gestrichen. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:
„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“

- In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:
„Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse.“

- In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.

Vechta, den 18.03.2016

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 90 **Kirchenvermögensverwaltungsgesetz
(KVVG) für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster**

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 06.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2014 Art. 19)

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 - Aufgaben des Kirchengemeinenausschusses; Vermögen
- § 2 - Zusammensetzung des Kirchengemeinenausschusses; Ausschüsse
- § 3 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 - Amtszeit
- § 5 - Ersatzmitglieder
- § 6 - Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 - Wählbarkeit
- § 8 - Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 - Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 - Einberufung des Kirchengemeinenausschusses
- § 11 - Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 - Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 - Befangenheit
- § 14 - Sitzungsbuch
- § 15 - Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 - Genehmigungsvorbehalte
- § 17 - Aufsichtsrechte des Bischöflich Münterschen Offizialates
- § 18 - Auflösung
- § 19 - Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 - Errichtung; Erweiterung
- § 21 - Ausscheiden; Auflösung
- § 22 - Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 - Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

- § 25 - Niedersachsenkonkordat

I. Kirchengemeinden

§ 1

Aufgaben des Kirchengemeinenausschusses; Vermögen

- (1) Der Kirchengemeinenausschuss vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere hat der Kirchengemeinenausschuss
 1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Kirchenprovisor zu wählen, sofern nicht der Bischöfliche Offizial diesen ernannt, und über die Entlastung des Kirchenprovisors zu entscheiden.
- (3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchengemeinenausschusses;
Ausschüsse

- (1) Dem Kirchengemeinenausschuss gehören an:
 1. der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. ein weiterer vom Bischöflichen Offizial durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
 3. die gewählten Mitglieder,
 4. ein zum Kirchengemeinenausschuss wählbares Mitglied des bestehenden Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird,
 5. der Kirchenprovisor, sofern er vom Bischöflichen Offizial ernannt ist,
 6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischöflichen Offizial ernannt wird.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchengemeinenausschusses hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Kirchenprovisor, der nicht dem Kirchengemeinenausschuss angehört. § 13 gilt entsprechend.

^{*)} Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (3) Der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Offizial mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengemeindefachausschusses, es sei denn, der Bischöfliche Offizial bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchengemeindefachwahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet. Der vom Bischöflichen Offizial bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchengemeindefachausschuss an. Der Bischöfliche Offizial kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.
- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengemeindefachausschuss aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengemeindefachausschusses vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Kirchenprovisor der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchengemeindefachausschuss kann Ausschüsse bilden.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu
 1.500 Gemeindegliedern 5,
 5.000 Gemeindegliedern 8,
 8.000 Gemeindegliedern 10,
 12.000 Gemeindegliedern 12,
 mit mehr als 12.000 Gemeindeglieder 14.
- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.
- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöflich Münstersche Offizialat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
- Eine Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung für die Kirchengemeindefachschüsse geregelt.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (2) Der Bischöfliche Offizial kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeindefachausschusses um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5

Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeindefachausschuss die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6

Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchengemeindefachschüsse auch Katholiken des Offizialatsbezirkes in den Kirchengemeindefachausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengremiums darstellen.
- (3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchengremiumsmitglieder.

§ 8

Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchengremiumsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchengremiums gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengremiums haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchengremiums sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9

Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchengremiumsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchengremiumsmitglied erklärt.
- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann ein Kirchengremiumsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchengremiumsmitgliedern gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10

Einberufung des Kirchengremiums

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchengremiumsmitgliedern ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledi-

gung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchengremiumsmitgliedern einberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchengremiums oder das Bischöflich Münstersche Offizialat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöflich Münstersche Offizialat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11

Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchengremiumsmitgliedern Beschluss aller Mitglieder eine andere Einladungsform beschlossen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengremiums anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchengremiumsmitgliedern.

Darüber hinaus kann das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

- (4) Beabsichtigen Kirchengremiumsmitgliedern, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchengremiumsmitgliedern diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung in der Regel durch den Kirchengremiumsmitgliedern; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß

§ 16 der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchengremien.

- (2) Der Kirchengremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.
- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchengremium unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengremiums unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchengremiums sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vor-

sitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengremiums abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchengremiums festgestellt.

- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchengremiums nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchengremiumsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchengremium zu berichten. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchengremiums unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchengremiums herbeiführen; der Kirchengremium kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengremium beschließen, ein Kirchengremiumsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Der Kirchengremium kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchengremiums bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten;
 4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchengremiums und des Pfarreirates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
 6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
 8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
 10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
 11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
 12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
 13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
 14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
 15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
 16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu benachrichtigen;
 18. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
 19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- € ;
 20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € ;
 21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
 22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei
1. allen unter Abs. 1 Nr. 1 - 7, 9 und 12 - 17 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;
 2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleiter;
 3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;
 4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- € ;
 5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17

Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen

müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

- (2) Behebt der Kirchengemeindevorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöflich Münstersche Offizialat anordnen, dass der Kirchengemeindevorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Bischöfliche Offizial durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchengemeindevorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöflich Münstersche Offizialat unmittelbar anstelle des Kirchengemeindevorstandes handeln.

§ 18

Auflösung

- (1) Hat der Kirchengemeindevorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Bischöfliche Offizial auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchengemeindevorstandes angeordnet.
- (2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Bischöfliche Offizial den Kirchengemeindevorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (3) Ist ein Kirchengemeindevorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, kann der Bischöfliche Offizial einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes.

§ 19

Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Bischöfliche Offizial erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindevorstände

§ 20

Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Bischöflichen Offizial zu einem Kirchengemeindevorstand zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindevorstandes erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21

Ausscheiden; Auflösung

Der Bischöfliche Offizial kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchengemeindevorstände aller am Kirchengemeindevorstand beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindevorstandes.

§ 22

Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindevorstandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Bischöflichen Offizial weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch Satzung des Bischöflichen Offizials bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindevorstand wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Bischöfliche Offizial durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2 - 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchengemeindevorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Bischöflichen Offizial ernannt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindevorstände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 u. Abs. 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindevorstände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20 - 22

etwas anderes ergibt oder der Bischöfliche Offizial im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24

Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta vertreten (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 05.01.1830 – Gesetzblatt VI. S. 545). Das Bischöflich Münstersche Offizialat wird vertreten durch den Bischöflichen Offizial, bei dessen Verhinderung durch seinen Ständigen Vertreter.
- (2) Die bisher für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster geltende Regelung hinsichtlich der Errichtung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt bestehen (Art. 12 Abs. 2 Konkordat).
- (3) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

IV. Schlussbestimmung

§ 25

Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit den am 26.02.1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 08.05.2012, erlassen.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.

Vechta, den 18.03.2016

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 91 **Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse**

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse*:

* Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff der Kirchlichen Oberbehörde
- § 2 Begriff der Kirchengemeinde
- § 3 Errichtung und Änderung von Kirchengemeinden
- § 4 Begriff des Kirchenvermögens
- § 5 Zuständigkeit des Kirchenausschusses
- § 6 Zusammensetzung des Kirchenausschusses gemäß § 2 KVVG
- § 7 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters
- § 8 Vermögensüberwachung
- § 9 Einführung und Verpflichtung der Kirchenausschussmitglieder
- § 10 Vorsitzender / Vorbereitung der Kirchenausschuss-Sitzungen
- § 11 Stellvertretender Vorsitzender
- § 12 Kirchenprovisor
- § 13 Vorsitzender / Geschäftsführung des Kirchenausschusses / Dienstvorgesetzter
- § 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 15 Vollmachten
- § 16 Führung des Amtssiegels
- § 17 Rechtsgeschäfte
- § 18 Erträge aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 19 Beratungen des Kirchenausschusses
- § 20 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 21 Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
- § 22 Befangenheit
- § 23 Protokollführung und Sitzungsbuch
- § 24 Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenausschusses
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Rechtsstreitigkeiten
- § 27 Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft
- § 28 Regelungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates
- § 29 Bekanntmachungen der Kirchengemeinde
- § 30 Zusammenarbeit mit dem Pfarreirat
- § 31 Schlussbestimmungen

§ 1

Begriff der Kirchlichen Oberbehörde

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta ist die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere für die Verwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchengüter innerhalb seines Bezirks.

§ 2

Begriff der Kirchengemeinde

Kirchengemeinden sind die Pfarrgemeinden und die kirchlichen Gemeindeverbände gemäß §§ 20 ff. KVVG.

§ 3

Errichtung und Änderung von Kirchengemeinden

Die Errichtung der Kirchengemeinden, die Änderungen in ihrem Bestand und ihren Grenzen erfolgt bei Pfarrgemeinden durch den Diözesanbischof und bei kirchlichen Gemeindeverbänden durch den Bischöflichen Offizial gemäß den Vorschriften des kirchlichen Rechts.

§ 4

Begriff des Kirchenvermögens

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehende Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge von Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund bischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltes Vermögen.
- (3) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehört nicht das Treugut, das einem Geistlichen oder einem Pastoralreferenten von Gläubigen übergeben wird, damit sie persönlich dieses Geld für kirchliche oder caritative Zwecke verwenden. Für das Treugut und seine Verwaltung gilt eine besondere Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2003 Art. 130).

§ 5

Zuständigkeit des Kirchengausschusses

- (1) Der Kirchengausschuss vertritt die Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchengausschuss verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
- (3) Unter das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Kirchengausschusses fallen auch das Orts-

kirchenvermögen und das Stellenvermögen der Geistlichen und der Kirchenbediensteten, soweit dadurch die Rechte der Stelleninhaber an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken nicht beeinträchtigt werden.

- (4) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchengausschusses fallen nicht:
 1. die unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind,
 2. das einem Geistlichen oder Pastoralreferenten übergebene Treugut der Kirchengemeinde.
- (5) Spenden, die nicht auf ausdrückliches Verlangen des Spenders von dem Geistlichen oder Pastoralreferenten persönlich ihrem Zweck zugeführt werden sollen, gehören nicht zum Treugut, sondern fallen in die Kompetenz des Kirchengausschusses (can. 1267 § 1 CIC). Diese Geldzuwendungen sind dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen. Bei derartigen Spenden hat der Kirchengausschuss darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).

§ 6

Zusammensetzung des Kirchengausschusses gemäß § 2 KVVG

- (1) Mitglieder des Kirchengausschusses gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 bis 6 KVVG sind die dort aufgeführten Personen. Sie haben Stimmrecht.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVVG ist der dienstälteste im Bistum Münster inkardinierte Kaplan Mitglied im Kirchengausschuss.
Emeritierte Geistliche können nicht Mitglieder des Kirchengausschusses sein.
- (3) Das gemäß § 2 Abs.1 Nr. 4 KVVG vom Pfarreirat bestimmte Mitglied zum Kirchengausschuss muss die Wahlberechtigung zum Kirchengausschuss gemäß § 7 i. V. m. § 6 KVVG besitzen. Das bedeutet u. a., dass das vom Pfarreirat entsendete Mitglied zum Kirchengausschuss sowohl das 18. Lebensjahr vollendet als auch seinen Hauptwohnsitz in dieser Kirchengemeinde haben muss.
- (4) Es wird empfohlen, dass Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sich nicht mehr zur Wahl zum

Kirchenausschuss stellen. Diese Empfehlung nimmt Bezug auf die Emeritierungsregelung der Geistlichen und die Besetzungsvorschriften für die Kuratoriumsmitglieder in den kirchlichen Stiftungen.

§ 7

Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters

- (1) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Wahlordnung für Kirchenausschüsse sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.
- (2) Mitarbeiter i. S. von § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG sind alle Personen, die bei einer Kirchengemeinde aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, ihrer Ordenszugehörigkeit, eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

§ 8

Vermögensüberwachung

- (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenausschuss dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht vermindert, geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert, in gutem Zustand erhalten und sowohl unter seelsorglichen und caritativen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen Anordnungen des Bischöflichen Offizials und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenausschusses:
 1. Ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Abs. 2 KVVG) aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchenausschuss mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchenausschuss jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten das Bischöflich Münstersche Offizialat zu unterrichten;
 2. Mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und

Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können.

§ 9

Einführung und Verpflichtung der Kirchenausschussmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchenausschusswahl werden die Mitglieder des Kirchenausschusses auf treue Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie geben dabei folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenausschussmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Nach Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird allen Kirchenausschussmitgliedern ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse überreicht.

- (2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Pfarreirat bestimmten Kirchenausschussmitgliedes (nach deren Wahl bzw. Bestimmung) und des Provisors ergänzt. Das Verzeichnis ist unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zu übersenden.

§ 10

Vorsitzender/Vorbereitung der Kirchenausschuss-Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenausschusses durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Abs. 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnten. § 11 Abs. 2 KVVG ist zu beachten.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich übermittelt. Über die Zulassung beschließt der Kirchengemeinderat.

§ 11

Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach der Kirchengemeinderatswahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Kirchengemeinderates mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Provisors. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchengemeinderatsmitglieder entfällt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates abgewählt werden. Anschließend ist ein neuer Stellvertreter gemäß Abs. 2 zu wählen.

§ 12

Kirchenprovisor

- (1) Der Kirchenprovisor wird vom Bischöflichen Offizial ernannt und entlassen.
- (2) Der Kirchenprovisor ist für das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde verantwortlich. Ihm obliegt die Hebung der beschlossenen Kirchensteuern und Gebühren.
- (3) Dem Kirchenprovisor obliegt die Besorgung der ihm zusätzlich etwa vom Bischöflich Münsterschen Offizialat oder der Kirchengemeinde übertragene Angelegenheiten.

§ 13

Vorsitzender/Geschäftsführung des Kirchengemeinderates/Dienstvorsetzter

- (1) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchengemeinderates allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (2) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchengemeinderatsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchengemeinderates in Anspruch nehmen. Er informiert umfassend den Kirchengemeinderat über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.
- (3) Der Pfarrer nimmt die Aufgaben des Dienstvorsetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates die Aufgaben des Dienstvorsetzten ganz oder teilweise auf ein anderes Kirchengemeinderatsmitglied oder einen sonstigen Dritten übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Pfarrer kann die Übertragung der Aufgaben des Dienstvorsetzten nach Anhörung des Kirchengemeinderates widerrufen. Die Übertragung ist jeweils nur bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates nach der nächsten Kirchengemeinderatswahl möglich.
- (4) Hat der Bischöfliche Offizial einen anderen als den Pfarrer zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderates bestimmt, so nimmt dieser die Aufgaben des Dienstvorsetzten und des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr. Der Pfarrer bleibt unmittelbarer Vorgesetzter der in der Kirchengemeinde tätigen Küster, Organisten und Pfarrsekretäre.
- (5) Der Kirchengemeinderat kann nach § 2 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten. Die schriftliche Beauftragung kann vom Kirchengemeinderat widerrufen werden.

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere solche, die der Durchführung des vom Kirchenausschuss beschlossenen und kirchenoberlich genehmigten Haushalts-/ Wirtschaftsplans dienen; dabei sind die in § 16 KVVG aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zu beachten. Jedoch gelten die in § 16 Abs. 1 Ziff. 20 KVVG aufgeführten Werkverträge als kirchenoberlich genehmigt, soweit sie Bestandteil der vom Bischöflich Münsterschen Offizialat bewilligten bzw. freigegebenen Baumaßnahme sind.

§ 15

Vollmachten

- (1) Der Kirchenausschuss kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten erteilen. Diese sind widerruflich. Die Vollmachtserteilung darf nur für bestimmte einzelne Bereiche der Aufgaben des Kirchenausschusses im Rahmen von festgelegten finanziellen und zeitlichen Grenzen erteilt werden. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenausschuss kontrolliert.
- (2) Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Abs.1 Ziff. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates einzuholen.

§ 16

Führung des Amtssiegels

Neben dem Pfarrsiegel führt die Kirchengemeinde ein Amtssiegel (Kirchenausschusssiegel). Die Siegelführung obliegt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenausschusses. Der Kirchenausschuss kann die Siegelführung für bestimmte Geschäftsbereiche auf den Kirchenprovisor übertragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 17

Rechtsgeschäfte

- (1) Den Willenserklärungen gemäß § 15 Abs. 1 KVVG muss ein Kirchenausschussbeschluss zugrunde liegen. Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechts-

wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Dem Bischöflich Münsterschen Offizialat ist dem Antrag auf Erteilung der kirchenoberlichen Genehmigung auch ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenausschusses beizufügen, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenausschussbeschluss ergibt. Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann auch von der Beibringung weiterer – das Rechtsgeschäft oder die Finanzlage der Kirchengemeinde betreffenden – Unterlagen abhängig gemacht werden.

- (2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchenausschusses und ohne Einhaltung der Form des § 15 Abs. 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KVVG vorliegen. § 15 Abs. 2 Satz 2 KVVG gilt entsprechend.

§ 18

Erträgnisse aus Kollekten,

Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Dem Pfarrer obliegt die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Bischof oder vom Bischöflichen Offizial angeordnet sind. Hierbei hat er die Vorstellungen des Kirchenausschusses und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Für Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen gilt § 5 Abs.5 Satz 3 entsprechend.

§ 19

Beratungen des Kirchenausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenausschusses.
- (2) Zu Beginn werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenausschusses (§ 12 Abs. 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenausschusses anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der

Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.

- (4) Beschlüsse werden, sofern das KVVG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenausschussmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen wirken sich auf das Abstimmungsergebnis nicht aus. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Kirchenausschussmitglieder geheime Abstimmung beantragen. Einmal gefasste Beschlüsse können nur durch neuen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenausschuss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Abs. 3 KVVG). Zu diesen sonstigen Angelegenheiten zählen vornehmlich die Beratungsgegenstände, die der privaten Persönlichkeitssphäre oder den schutzwürdigen Interessen der Beteiligten zuzurechnen sind.

§ 21

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder des Kirchenausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Abs. 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nichtöffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Bischöflich Münstersche Offizialat von jedem Mitglied des Kirchenausschusses Auskunft verlangen.

§ 22

Befangenheit

- (1) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenausschusses und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegen

über dem Vorsitzenden des Kirchenausschusses zu erklären. Der Kirchenausschuss entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.

- (2) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Abs.1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 23

Protokollführung und Sitzungsbuch

- (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenausschusses werden zu Beginn jeder Sitzung zunächst Folgendes eingetragen:
- Datum der Einladung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung
 - Datum der Sitzung und Zeitpunkt der Sitzung
 - Namen der anwesenden und fehlenden Kirchenausschussmitglieder
 - Mögliche weitere Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und eventuellen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer in das Sitzungsbuch eingetragen und verlesen. Der Protokollführer soll Mitglied des Kirchenausschusses sein.
- (3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Kirchenausschussmitgliedern eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen in Abschrift oder Ablichtung nicht ausgehändigt werden. Insofern besteht für die Mitglieder des Kirchenausschusses nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.
- (4) Dem Kirchenausschuss ist es unbenommen, neben dem Sitzungsbuch ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung sowie die Wortbeiträge anzufertigen. Dieses Protokoll braucht nicht während der Sitzung angefertigt zu werden.

§ 24

Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern des Kirchenausschusses

- (1) Auf Beschluss des Kirchenausschusses können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden.

- (2) Mitarbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchengemeinenausschusses mit der Möglichkeit der Stellungnahme teilnehmen.
- (3) Pastoralreferenten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 25

Ausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Abs. 6 KVVG), zu denen er auch andere Personen als Mitglieder durch Beschluss hinzuziehen kann. Die Zahl der sonstigen Mitglieder soll die Zahl der Kirchengemeinenausschussmitglieder in den Ausschüssen nicht überschreiten.
- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung des Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchengemeinenausschuss. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 21 entsprechende Anwendung.

§ 26

Rechtsstreitigkeiten

- (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dies der Kirchengemeinenausschuss unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 Ziff. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll.
- (2) Der Abschluss eines Vergleiches bedarf nach § 16 Abs. 1 Ziff. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- (3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft

- (1) Der Friedhof wird als unselbständige Einrich-

tung der Kirchengemeinde mit eigenem Gebührenhaushalt geführt.

- (2) Die Verwaltung des Friedhofes umfasst die Pflicht zur Instandhaltung, zur baulichen Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen Gebäude und Anlagen einschließlich der Einfriedungen, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Kirchengemeinenausschuss hat die staatlichen Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kriegsgräber oder Gräber von Opfern der Gewaltherrschaft erhalten werden.
- (4) Für jeden Friedhof ist eine Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung zu erlassen. Die Ordnungen bedürfen nach § 16 Abs.1 Ziff. 15 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- (5) Die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung eines Friedhofes sind, da sich ein Friedhof finanziell selbst tragen muss, aus den Einnahmen, insbesondere aus dem Gebührenaufkommen, zu decken (auch Kostendeckungsprinzip). Dabei ist eine hinreichende Rücklagenbildung für notwendig werdende Erweiterungen oder für Reparaturen an Gebäuden und Anlagen vorzusehen. Gegebenenfalls ist die Friedhofsgebührenordnung den Erfordernissen anzupassen.

§ 28

Regelungen des

Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Der Vorsitzende des Kirchengemeinenausschusses gibt die vom Bischof und die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat erlassenen Anordnungen, Richtlinien und Ordnungen zur Vermögensverwaltung und deren jeweilige Änderungen dem Kirchengemeinenausschuss in geeigneter Weise bekannt. Die Kirchengemeinenausschussmitglieder können Einsichtnahme in diese Regelungen verlangen.
- (2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit werden die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat herausgegebenen Vertrags- und Ordnungsmuster (z. B. Arbeitsverträge, Erbbaurechtsverträge, Mietverträge, Pachtverträge) verwendet. Werden andere Muster benutzt, entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der zu erheblichen Verzögerungen beim Antrag auf kirchenoberliche Genehmigung führen kann.

§ 29

Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

- (1) Bekanntmachungen der Kirchengemeinde, insbesondere Beschlüsse des Kirchengemeinderats hinsichtlich Erlass oder Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an mindestens zwei nacheinander folgenden Sonntagen und den dazwischenliegenden Werktagen.
- (2) Die Bekanntmachungstafel (auch in Form eines Kastens oder Vitrine) kann sich in, an oder vor der Pfarrkirche und den Filialkirchen befinden.
- (3) Eine Veröffentlichung im Pfarrbrief (oder ähnliche Veröffentlichungen) ist nur ein Hinweis auf die vorgeschriebene Bekanntmachung, kann diese aber nicht ersetzen.

§ 30

Zusammenarbeit mit dem Pfarreirat

- (1) Die Arbeit des Kirchengemeinderats muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und des Pfarreirates stattfinden, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Anlagen und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchengemeinderat und Pfarreirat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

§ 31

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsweisung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsweisung für die Kirchengemeinderäte im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 15.12.2003 tritt außer Kraft.

Vechta, den 18.03.2016

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 92

**Satzung der Stiftung
„Caritas Sozialfonds
Weihbischof Freiherr von Twickel“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Caritas-Sozialfonds Weihbischof Freiherr von Twickel.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Vechta.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schutzes von Familien, Jugendlichen und Kindern, insbesondere die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die für Familien, Jugendliche und Kinder in Notlagen im Offizialatsbezirk Oldenburg Hilfestellung leisten. In besonders begründeten Fällen können auch Projekte und Maßnahmen außerhalb des Offizialatsbezirks Oldenburg unterstützt werden. Auch präventive Projekte und Maßnahmen können gefördert werden. Der Zweck wird verwirklicht durch die Gewährung von finanziellen Hilfen.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung dieses Stiftungszwecks ihre Mittel teilweise auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen oder auch Unternehmungen zur materiellen und ideellen Unterstützung dieses Personenkreises fördern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Für entstandene Auslagen und Aufwendungen kann ihnen Ersatz gewährt werden. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung bei Vermögensschäden nur, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflichen Offizial jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bischöflichen Offizial ernannt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Berufung der neuen Kuratoriumsmitglieder.

- (6) Im Falle des Todes, des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren sowie des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes ernennt der Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums, Vergabeausschuss

- (1) Die Stiftung wird vertreten und verwaltet durch das Kuratorium. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,
2. die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien,
3. Die Beschlussfassung über einzelne Vergabevorgänge,
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
5. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
6. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (4) Das Kuratorium bestellt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vergabeausschuss, der ihm Vorschläge für einzelne Vergabevorgänge macht.

Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Bestellung und die Namen der Mitglieder des Vergabeausschusses sind dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

- (5) Das Kuratorium und der Vergabeausschuss können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

Insbesondere kann das Kuratorium zur Besorgung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

- (6) Das Kuratorium verpflichtet sich, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 10

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derartig, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann das Kuratorium einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschlie-

ßen. Wird der Stiftungszweck geändert, muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst i. S. des bisherigen Stiftungszweckes oder einem diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchlichen Bestimmungen betr. § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bedürfen alle Angelegenheiten, die wesentliche Interessen der Stiftung berühren, der kirchenoberlichen Genehmigung.
- (4) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

Vechta, den 17.11.2015

Prälat Peter Kossen
Vorsitzender der Stiftung
„Caritas-Sozialfonds“
Weihbischof Freiherr von Twickel“

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster